

BGE 33 I 751

Bundesgericht (BGE), 1907-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_33_I_751

FR: ATF 33 I 751

IT: DTF 33 I 751

Volltext

121. Urteil vom 28. Dezember 1907 in Sachen Waber gegen Obergericht Aargau. Kompetenzabgrenzung der bürgerlichen und der Militär-Strafgerichtsbarkeit. Der letztem unterstehen nur Vergehen, die auf das Dienstverhältnis Bezug haben. — Angebliche Verletzung der kantonalen prozessualischen Vorschriften über Mündlichkeit im Strafprozesse. Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Aktenlage: A. Der Rekurrent Friedrich Waber, welcher als Gefreiter des eidgenössischen Grenzwachtkorps in Schwaderloch stationiert ist wurde durch Verfügung der aargauischen Staatsanwaltschaft vom 19. April 1907, zufolge einer Strafanzeige des Jagdaufsehers Zumsteg in Mettau an das Bezirksamt Laufenburg, dem dortigen Bezirksgericht zur Bestrafung überwiesen wegen Jagdfrevels im Sinne des § 40 Ziff. 5 litt. a der aargauischen Vollziehungs-

verordnung vom 5. Juli 1905 zum BG über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 und zum kantonalen Jagdgesetz vom 23. Februar 1897 — welche Bestimmung dem Art. 21 Ziff. 5 litt. a des zitierten Bundesjagdgesetzes entspricht —, weil er im Mai 1906 beim Föhrenhäuschen in Schwaderloch einen jungen Feldhasen eingefangen und bei „zahmen Hasen“ im Stalle des mit ihm zusammenwohnenden Friedrich Hug untergebracht habe, wo der Feldhase am folgenden Tage verendet sei. Durch Entscheid vom 2. Mai 1907 sprach das Bezirksgericht Laufenburg den Beanzigten Waber von Schuld und Strafe frei, von der Erwägung ausgehend, daß die in Betracht fallende Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmung offenbar nur das Einfangen von Wild in böswilliger oder gewinnsüchtiger Absicht zum Nachteil des Jagdpächters unter Strafe stellen wolle, während Waber nicht in solcher Absicht gehandelt, sondern das vermeintlich kranke Häselein in guten Treuen, um es am Leben zu erhalten, an sich genommen habe. Gegen diesen Entscheid führte die Staatsanwaltschaft unter Festhaltung ihres Strafantrages beim Obergericht des Kantons Aargau Beschwerde. Die Beschwerdeschrift wurde Waber zur Beantwortung mitgeteilt. Er schloß auf Abweisung der Beschwerde, indem er die Strafbarkeit seiner Handlung im Sinne der bezirksgerichtlichen Argumentation bestritt und ferner darauf aufmerksam machte, daß er als Angehöriger des eidgenössischen Grenzwachtkorps gemäß Art. 54 des BG über das Zollwesen vom 28. Juni 1893 der Militärgerichtsbarkeit unterstehe. Durch Urteil vom 13. Juli 1907 hieß das Obergericht (Abteilung für Strafsachen) die Beschwerde gut und erkannte in Anwendung der Minimalstrafdrohung des Art. 21 Ziff. 5 litt. a des Bundesjagdgesetzes: 1. Der Beanzigte Friedrich Waber hat sich eines Vergehens gegen das eidgenössische Jagdgesetz schuldig gemacht. 2. Er wird hiefür verurteilt zu einer Buße von 40 Fr., eventuell, für den Fall der Nichteinbringlichkeit, zu 8 Tagen Gefängnis. 3. (Kosten.) Das Gericht nahm in der Sache selbst, abweichend von der ersten Instanz, an, daß nach der angerufenen Bestimmung des Jagdgesetzes das Einfangen des Wildes schlechthin strafbar und wies die Berufung Wabers auf die Militärgerichtsbarkeit mit wesentlich folgender Begründung zurück: Allerdings sage das BG über das Zollwesen vom 28. Juni 1893 in Art. 54, das

Grenzwachtkorps stehe unter dem eidgenössischen Militärstrafgesetz. Allein andererseits bestimme Art. 6 der eidgenössischen Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889: „Wenn der Militärgerichtsbarkeit „unterworfenen Personen sich Handlungen zu schulden kommen lassen, „welche im Militärstrafgesetzbuche nicht vorgesehen sind, aber durch „das bürgerliche Strafgesetz des Ortes, wo sie stattgefunden haben, „mit Strafe bedroht werden, so sind zur Untersuchung und Beurteilung solcher Übertretungen die bürgerlichen Gerichtsbehörden „zuständig. — Steht jedoch die Übertretung mit dem militärischen „Dienstverhältnisse im Zusammenhang, so kann die strafrechtliche „Verfolgung nur mit Ermächtigung des eidgenössischen Militärdepartements eintreten. Nun könne selbstverständlich nicht gesagt werden, daß das Einfangen des jungen Feldhafen durch den Bezeugten mit seinem militärischen bzw. „grenzwächterlichen“ Dienstverhältnis im Zusammenhang stehe, und das Militärstrafgesetzbuch vom Jahre 1851 samt seinen Ergänzungen enthalte keine Bestimmungen über Jagdvergehen, Folglich unterliege der Bezeugte in dieser Beziehung dem allgemeinen bürgerlichen Recht und unterstehe den bürgerlichen Strafgerichten. B. Gegen das vorstehende Urteil des Obergerichts hat Friedrich Waber rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und Aufhebung des Urteils beantragt. Er macht als Beschwerdegründe geltend: Vorab habe das Obergericht diejenige kantonale Verfassungs- und Gesetzesbestimmung verletzt, welche für Prozesse in Strafsachen die Mündlichkeit des Verfahrens vorschreibe. Denn der Grundsatz der Mündlichkeit verlange, daß der Angeklagte sich vor den richterlichen Instanzen rechtfertigen oder vertreten lassen könne. Das Obergericht aber habe ihn zu seiner Verhandlung vom 13. Juli 1907 nicht vorgeladen, während er im Falle der Zulassung zu dieser Verhandlung durch Produktion einer dem Rekurs beigelegten Bescheinigung des Gemeindeammanns und Försters Knecht in Schwaderloch (des Inhalts, der Rekurrent habe dem Zeugen den fraglichen Hasenfang schon im Frühjahr 1906 durchaus glaubhaft AS 33 1 — 1907

würdig so dargestellt, daß er den fast verendeten Hasen nur aufgehoben habe, um ihn vor dem Tode zu retten, und in der Absicht, ihn dann später wieder in Freiheit zu setzen, weshalb es der Zeuge auch nicht für nötig erachtet habe, den Vorgang der Jagdgesellschaft anzuzeigen) sich hätte verteidigen können. Ferner verletze der obergerichtliche Strafscheid diejenige Gesetzesbestimmung, welche das Grenzwachtkorps unter die militärische Strafgerichtsbarkeit stelle; denn er habe das Häslein während seiner Dienstzeit an sich genommen und damit die angebliche Übertretung im Zusammenhange mit seinem Dienstverhältnisse begangen, die Ermächtigung des eidgenössischen Militärdepartements zu seiner Strafverfolgung aber sei nicht eingeholt worden. Es werde hiefür verwiesen auf das Urteil des Militärgerichts Basel i. S. Gfeller/ Lanz, wonach Grenzwächter wegen Fischfangs außerhalb der Dienstzeit militärgerichtlich abgeurteilt worden seien. C. Das Obergericht des Kantons Aargau (Abteilung für Strafsachen) hat Abweisung des Rekurses beantragt. Es führt des nähern aus, daß das gegenüber dem Rekurrenten beobachtete Prozeßverfahren den gesetzlichen Vorschriften entspreche, und verweist hinsichtlich der aufgeworfenen Kompetenzfrage auf die einschlägige Urteilsbegründung; in Erwägung: 1. Der zunächst in Betracht fallende Rekursgrund bundesrechtswidriger Kompetenzbejahung der kantonalen bürgerlichen Strafgerichtsbehörden (zufolge Nichteinholung der Ermächtigung des eidgenössischen Militärdepartements zur vorliegenden Strafverfolgung des Rekurrenten als Angehörigen des der eidgenössischen Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Grenzwachtkorps im Sinne der Vorschrift des Art. 6 Abs. 2 der Bundes-Militärstrafgerichtsordnung) ist schon

im angefochtenen obergerichtlichen Entscheide mit der vorstehend wiedergegebenen Begründung, auf welche hier lediglich verwiesen werden kann, zutreffend widerlegt worden. In der Tat vermag der vom Rekurrenten betonte Umstand, daß er das ihm zur Last gelegte Jagdvergehen während seiner Dienstzeit begangen habe, einen Zusammenhang dieses Vergehens mit seinem Dienstverhältnis, wie ihn die angerufene Vorschrift der Militärstrafgerichtsordnung voraussetzt, nicht zu begründen. Denn dieser Zusammenhang hat nach Sinn und Zweck der fraglichen Vorschrift offenbar nicht Bezug auf den äußeren Zustand des „im Dienste Stehens“ während der Begehung des bloß dem bürgerlichen Strafrecht angehörenden Vergehens, sondern auf das innere Wesen des Dienstverhältnisses: er erfordert, daß das betreffende Vergehen das Dienstverhältnis als solches, d. h. die dienstliche Stellung mit den hieraus resultierenden Pflichten des Delinquenten, berühre und in dieser Hinsicht die der bürgerlichen Strafverfolgung vorgängige Prüfung des Falles vom dienstlichen Standpunkte aus rechtfertige (man denke z. B. an den Fall, daß beim inkriminierten Handeln ein dienstlicher Befehl oder die eigene Annahme der Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten vorgeschützt wird). Folglich stand hier die unmittelbare Kompetenz des kantonalen Strafrichters nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung außer Zweifel. Die Berufung des Rekurrenten auf den militärstrafgerichtlichen Entscheid „i. S. Gfeller/Lanz“ beruht auf einem Irrtum. In diesem durch Urteil des Militärgerichts der V. Armee division vom 1. Dezember 1905 erledigten Falle handelte es sich um eine Strafklage gegen einen Grenzwächter wegen Totschlags, begangen anlässlich eines außerdienstlichen Streites mit Rheinfischern, nicht um die Verfolgung eines Fischereivergehens. 2. Was sodann die Bemängelung des Prozeßverfahrens vor der kantonalen Oberinstanz betrifft, ist vorab festzustellen, daß der Rekurrent den bestehenden prozessualen Gesetzesvorschriften gemäß beurteilt worden ist. In dem für die Beurteilung des fraglichen Jagdvergehens, wie übrigens unbestritten, maßgebenden kantonalen Zuchtpolizeiverfahren erfolgt die Weiterziehung des erstinstanzlichen Entscheides an das Obergericht — gemäß § 13 des Ergänzungsgesetzes betreffend die Strafrechtspflege, vom 7. Juli 1886, in Verbindung mit § 396 der neuen ZPO vom 12. März 1900 durch das Rechtsmittel der „Beschwerde“ nach Maßgabe der §§ 377 ff. der neuen ZPO. Dabei urteilt das Obergericht aller Regel nach, wie vorliegend, auf Grund eines einfachen Schriftenwechsels der Parteien; eine mündliche Verhandlung vor ihm soll nur ausnahmsweise stattfinden: laut § 342 ZPO, wie übrigens auch schon nach § 74 des Zuchtpolizeigesetzes vom 19. Februar 1868, kann das Gericht eine solche anordnen. Nun bestimmt

allerdings Art. 62 Abs. 1 aarg. StsV: „Die Strafrechtspflege „beruht auf dem Anklageverfahren und dem Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit.“ Dieses letztere Postulat ist jedoch offenbar, nach dem Charakter der schweizerischen Strafprozeßgesetzgebung im allgemeinen, nicht absolut, im Sinne des Ausschlusses aller Schriftlichkeit, zu verstehen — was auch der Rekurrent nicht behauptet —, sondern hat vielmehr nur die Meinung, daß dem Angeschuldigten grundsätzlich auch zu mündlicher Verteidigung Gelegenheit geboten werden soll. Diese Verfassungsvorschrift ist erfüllt dadurch, daß der Angeschuldigte zur mündlichen erstinstanzlichen Hauptverhandlung zugelassen wird, wie dies hier unbestrittenmaßen geschehen ist. Die Vorschrift der Verfassung enthält aber keine Gewähr dafür, daß in jeder Instanz eine Wiederholung dieser mündlichen Verhandlung, ja nicht einmal dafür, daß in der obern Instanz überhaupt eine mündliche Verhandlung stattfindet. Speziell im vorliegenden Falle ist übrigens ein berechtigtes Interesse des Rekurrenten an einer solchen Verhandlung schlechterdings nicht einzusehen, handelte es sich hier doch lediglich um die Rechtsfrage der Auslegung der

anzuwendenden Strafbestimmung, zu deren Erörterung das schriftliche Verfahren gewiß eben so geeignet war, als ein mündlicher Vorstand; ferner hätte der Rekur- rent ja auch das heute produzierte Beweismittel mit seiner schrift- lichen Beschwerdeantwort geltend machen können. Auch dieser zweite Rekursgrund kann somit nicht gutgeheißen werden; erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.